

4. Teleologische Reduktion

Sofern man bei der Subsumtion eines Sachverhaltes unter einen gesetzlichen Tatbestand zu dem Ergebnis gelangt, dass der Tatbestand auch bei enger Auslegung erfüllt ist, der Sachverhalt jedoch nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht vom Tatbestand erfasst sein dürfte (verdeckte Lücke), ist eine teleologische Reduktion vorzunehmen. Im Gegensatz zur Analogie, welche dafür Sorge trägt, dass Gleiches gleich behandelt wird, wird im Rahmen der teleologischen Reduktion angestrebt, Ungleiches ungleich zu behandeln.⁴¹

*Beispiel:*⁴² Gem. § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit ihm nicht ein anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als

Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Sinn und Zweck der Norm ist es, Insihgeschäfte aufgrund der hier drohenden Interessenskollision zu verhindern. Das Verbot des Insihgeschäfts ist jedoch dann verfehlt, wenn das Geschäft für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft ist. In diesem Fall ist eine Interessenskollision von vorneherein ausgeschlossen. Der Anwendungsbereich der Norm ist daher teleologisch zu reduzieren.

40 Bultmann, Öffentliches Recht, 2. Aufl., 2008, S. 44.

41 Schwacke, Juristische Methodik, S. 114.

42 Palandt-Ellenberger, BGB, 70. Aufl., 2011, § 182 Rn. 4.

Christoph Ebeling / Prof. Dr. Christoph Gusy*

Die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung

A. Blickwinkel

Hatten Professoren¹ Angst vor ihrer mündlichen Prüfung im staatlichen Teil der Pflichtfachprüfung? Haben sich vielleicht sogar heutige Prüfer Sorgen um das Bestehen oder das Erreichen der erhofften Note gemacht? Kann ich denjenigen glauben, die gleichsam aus dem Elfenbeinturm heraus und mit der sicheren Gewissheit, selbst nicht geprüft zu werden, Ratschläge für die Vorbereitung geben? Sieht nicht alles viel leichter aus, wenn man es erst hinter sich hat?

Die schlichte Antwort auf diese Fragen lautet: ja. Natürlich sind auch die heutigen Prüfer damals mit anderen Gefühlen in einen solchen Raum gegangen wie in denjenigen, in dem sie heute an der anderen Seite des Tisches Platz nehmen. Und manche von ihnen kennen vielleicht noch das Gefühl aus der „Nacht vor dem Brief“. Der unterschiedliche Blickwinkel erklärt sich daraus, dass, wie jede Prüfung, auch die mündliche Prüfung zwei Seiten hat – vorher und nachher.

Vor der Prüfung stehen häufig Verunsicherung oder gar Angst, teils geschürt von anderen Studenten, gern in einschlägigen anonymen Web-Foren, teils durch übertriebene Formulierungen, selbst in der Literatur², die den Anspruch erhebt, dem Kandidaten helfen zu wollen. Nach der Prüfung folgen Erleichterung und häufig eine gewisse „Leere“, oft auch ein ganz anderer Blick auf die Prüfung selbst. Dieser Beitrag will denjenigen Studierenden, die in absehbarer Zeit ihre mündliche Prüfung bestreiten, einige Einblicke in das Verfahren, auch aus der Sicht des Prüfers, geben, um ein über lange Zeit entstandenes Zerrbild der mündlichen Prüfung wieder zurechtzurücken. Dem Studenten, der das Examen noch weit vor sich sieht, soll

bereits jetzt gezeigt werden, dass am Ende der unabweisbaren Mühen keineswegs das Schafott, sondern ein, allerdings wichtiges, Gespräch steht.

B. Vor der mündlichen Prüfung

Wer zur mündlichen Prüfung geladen wird, darf – statistisch gesehen – bereits Glückwünsche zum bestandenen Examen entgegennehmen. Von den Kandidaten, die in NRW zur mündlichen Prüfung geladen werden, bestehen über 98,5 % auch die staatliche Pflichtfachprüfung.³ Wer die Kommission zu sehen bekommt, hat also nahezu schon gewonnen!

Doch sollte man sich deshalb nicht zurücklehnen. Die Bedeutung der mündlichen Prüfung ist nicht zu unterschätzen, macht sie doch einschließlich des Vortrags 40 % der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Da der Vortrag bereits andernorts behandelt wurde,⁴ bezieht sich dieser Beitrag nur auf das nachfolgende Prüfungsgespräch.

* Christoph Ebeling hat im Jahre 2011 die erste juristische Staatsprüfung vor dem JPA Hamm bestanden und ist wiss. Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. Prof. Dr. Christoph Gusy prüft seit 1989 im ersten juristischen Staatsexamen, seit 1998 als Vorsitzender der Prüfungsausschüsse am Justizprüfungsamt Hamm.

1 Soweit im Folgenden das generische Maskulinum gebraucht wird, sind weibliche Personen selbstverständlich einbezogen.

2 Etwa Martinek, JuS 1994, 268: „dieser oder jener Prüfer“ ließe „unbewußt und unkontrolliert hier und dort“ ein Element einfließen, das an „großinquisitorischen Psycho-Terror“ erinnere.

3 Zahlen seit 2008, abrufbar unter www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/statistiken [Stand: 12. Juli 2011].

4 Buchwald, AL 2009, 210.

I. Vorbereitung

Nach den Klausuren sollte man dringend entspannen, am besten sogar Urlaub machen. Dann gelingt der letzte Prüfungsabschnitt erfahrungsgemäß besser.

Bereits in der Vorbereitung auf die Klausuren und wiederum in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist auf ausreichende Erholungsphasen und insbesondere Schlaf zu achten; ein übermüdeten Kandidat wird es weit schwerer haben, sein Wissen in Klausur und Gespräch zu präsentieren. Mehr ist auch hier keineswegs immer besser. Fest eingeplante Pausen helfen weiterhin dabei, das Gefühl, man müsse eigentlich lernen („schlechtes Gewissen“), sinnvoll zu kanalisieren.

Fachlich ist die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der Vorbereitung auf die Klausuren (Aufsichtsarbeiten) vergleichbar: Der Stoffkanon ist derselbe.⁵ Insbesondere sollte versucht werden, den bereits für die Klausuren gelernten Stoff „wach zu halten“. Von unschätzbarem Vorteil ist hier die konsequente Wiederholung von Grundlagenwissen: Es hat, im Unterschied zum (ohnehin unmöglichen) Auswendiglernen jedes „Meinungsstreits“, den Vorteil, dass sich mit solidem Grundlagenwissen auch unbekannte Probleme lösen lassen, oder in den Worten des JAG NRW, der Prüfling zeigen kann, dass er „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann“⁶. Nun kann es auch nicht schaden, die eigenen Kenntnisse des Zeitgeschehens in Wirtschaft und Politik⁷ sowie der Rechtsgeschichte⁸ aufzufrischen. Die Frage, ob die Weimarer Verfassung nur in Weimar galt oder Russland ein EU-Mitglied ist, ist kein Ausdruck der Bösartigkeit eines Prüfers, sondern vom JAG NRW⁹ vorausgesetztes Grundlagenwissen, das zumeist jedoch nur als Bonus gewertet wird.

Im Unterschied zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung ist für die mündliche Prüfung zu beachten, dass die Face-to-Face-Kommunikationssituation geübt sein will.¹⁰ Hier bieten sich zum Beispiel das Abfragen oder eine Prüfungssimulation in der Lerngruppe an. Auch das Abfragen seitens des gegebenenfalls fachfremden Partners kann wertvolle Hilfe leisten, wird dieser doch nicht nur auf die erwarteten Antworten (etwa aus einem geeigneten Lehrbuch¹¹) hören, sondern gerade auch Mimik, Gestik und eine deutliche Aussprache beachten. Gerade diese Punkte lassen sich aber durch Urteils- oder Literaturlektüre, welche einen weiten Teil der fachlichen Vorbereitung ausmachen wird, nicht einüben. Hier kann durch wiederholtes Einüben der sprachlichen Gestaltung der Gedanken das eingeübt werden, was durch eine Minimierung der aktiven Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren während des Studiums leider bisweilen veräußert wurde.

Die meisten Universitäten bieten mittlerweile auch simulierte mündliche Prüfungen an, in denen der Student zum einen seine fachlichen Kenntnisse vor Prü-

fern darstellen kann, die zumeist auch selbst im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung tätig sind, und zum anderen die Chance bekommt, weitere Hinweise für seine Darstellungsweise zu erhalten. Hinzu kommt die Möglichkeit, selbst an einer „Originalprüfung“ als Zuschauer teilzunehmen.¹² Diese dient weniger der Einordnung des eigenen Wissenstandes,¹³ sondern des Kennenlernens der Situation und gegebenenfalls schon der vermutlichen Umgebung der eigenen Prüfung. Je besser man eine Situation kennt, desto weniger wirkt sie durch Nichtwissen oder subjektive Darstellung Anderer beängstigend.¹⁴ Deshalb ist es auch nicht entscheidend, an einer Prüfung teilzunehmen, in der die eigenen Prüfer tätig sind; insoweit gilt, dass jede Prüfung anders ist, nicht aber die Situation.

Hohe Bedeutung kommt der Auswertung von Prüfungsprotokollen zu. Diese zumeist bei der Fachschaft oder der Studienberatung ausleihbaren Berichte früherer Kandidaten können wertvolle Hinweise auch für die eigene Vorbereitung geben. Bei deren Benutzung kann allerdings Vorsicht geboten sein. Mancher Prüfling mag eher dazu neigen, im Protokoll seine eigene Note zu bewerten als die Prüfung, von schlicht unvertretbaren Rechtsansichten als vermeintlich richtigen Antworten ganz zu schweigen. Wie jede Akte stellt auch ein Prüfungsprotokoll die Wirklichkeit aus einer eigenen Sichtweise dar. Ein guter Teil der Protokolllektüre besteht daher im Ausgrenzen übertriebener, abwegiger und teils dreister Anmerkungen.¹⁵ Ist allerdings der Kern der konkreten Prüfung erst herausgearbeitet, wobei der Vergleich weiterer Proto-

5 Siehe dazu § 11 I, II JAG NRW (Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst vom 11. März 2003 – Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen). § 11 II JAG NRW kann im Übrigen demjenigen, der sich eigenständig auf das Examen vorbereiten möchte, eine Übersicht und Richtlinie sein.

6 § 2 II 1 JAG NRW.

7 Hierfür wird zumeist die tägliche Lektüre einer überregionalen Tageszeitung empfohlen oder sogar zur Pflicht erklärt, so etwa *Malkus*, JuS 2011, 296, dieses sollte aber in Anbetracht der Bedeutung für die Prüfung nicht zu einer übermäßigen zusätzlichen zeitlichen Belastung führen.

8 Einen kurzen Überblick geben *Ennuschat/Kresse/Prange*, JA 1995, 47.

9 § 2 II 1 JAG NRW.

10 Hilfreiche Ratschläge hierzu gibt *Charbel*, Top vorbereitet in die mündliche Prüfung – Prüfungsangst überwinden, Lernstrategien entwickeln, Selbstdarstellung trainieren, 2. Aufl., 2005.

11 Z.B. *Brühl*, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, 6. Aufl., 2003; *Klünder/Schultze/Selent*: Das mündliche Staatsexamen in 50 Fällen – Zivilrecht, 2. Aufl., 2010.

12 § 15 VI 1 JAG NRW.

13 Daher möchten wir vom Zuschauen kurz vor der eigenen Prüfung abraten.

14 Zum Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung insgesamt *Dylla-Krebs*, BRJ 2010, 92.

15 So fand sich in einem Protokoll folgende Aussage: „Ich fand [...] meinen Aufbau [sic!] brilliant. [...] mein Tipp: Zerreißt Euren Larenz/Canaris. Es bringt nichts die [...] Dogmatik [...] besser verstanden zu haben als die Prüfer.“ Einlassungen dieser Art sagen zwar viel über die Fähigkeit des Verfassers zur Selbstreflexion, aber wenig über Ablauf und Inhalt der Prüfung.

kolle zur selben Prüfung hilft, kann hieran auch die eigene Vorbereitung auf die Prüfer¹⁶, beziehungsweise bei diesen häufig vorkommende Fragestellungen, angelehnt werden. Es gilt aber zu beachten, die Vorbereitung nicht lediglich hierauf zu beschränken, man sollte sich stets auf einen unbekanntem Prüfer mit unbekanntem Fragen einstellen, ein Anspruch auf den bekanntgegebenen Prüfer besteht nicht.

II. Der Brief und die Vorpunkte

Die Arbeit an den Protokollen beginnt jedoch erst mit dem Ergebnistermin, also dem Tag, an welchem der Brief mit den Klausurergebnissen eintrifft. Zusammen mit diesen werden auch das Rechtsgebiet, aus welchem das Vortragsthema stammen wird, Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Prüfer und der Vorsitzende bekannt gegeben. Dieser ist Mitglied der Kommission, leitet die Prüfung¹⁷ und prüft selbst ein Rechtsgebiet, führt darüber hinaus aber insbesondere auch das Vorgespräch. Die Zusammensetzung der Kommission bestimmt das Justizprüfungsamt, sobald die Ergebnisse der Klausuren feststehen. Die Kommission entscheidet selbst, wer welches Fach prüft, doch ist dies regelmäßig aus den Berufen der Prüfer beziehungsweise den Protokollen leicht erkennbar.

Der Ergebnistermin liegt stets drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, welche im fünften Monat nach dem Klausurmonat stattfindet. Eine Ladung zur mündlichen Prüfung erhält, wer in den Klausuren mindestens drei Mal „ausreichend“ oder besser geschrieben hat und dessen Klausurergebnisse einen Durchschnitt von 3,50 Punkten erreichen; bei sechs Klausuren liegt die „Ladungsuntergrenze“ folglich bei 21 Punkten. Wird diese nicht erreicht, wird dieses dem Kandidaten zum Ende des dritten Monats nach dem Klausurmonat durch Bescheid mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt erscheint auch die „Liste“¹⁸, welche die Kennziffern derjenigen Kandidaten enthält, bei denen die Prüfung bereits aufgrund der Klausurergebnisse nicht bestanden wurde. Da die Termine, an welchen mündliche Prüfungen stattfinden, in der Regel bereits vorab durch das zuständige JPA veröffentlicht werden, können daraus bereits „Brieftage“ – dieser und der Vortrag der Prüfung sind wohl die schlimmsten im ganzen Verfahren – bestimmt werden,¹⁹ was die Angst vor den Ergebnissen zumindest auf bestimmte Tage eingrenzen kann. Nach dem Blick auf die Klausurergebnisse sollte die Ladung insgesamt sorgfältig gelesen werden – sie ist zum Prüfungstermin mitzubringen.

Wer 40 oder mehr Vorpunkte erreicht hat, hat bereits vor der mündlichen Prüfung die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden, sofern er nicht unentschuldigt fernbleibt und sich überhaupt an der mündlichen Prüfung beteiligt.

Die Einordnung der Vorpunkte, also der Ergebnisse der Klausuren, bereitet vielen Kandidaten Kopfzer-

brechen: Die bange Frage, ob die Wunschnote noch erreicht werden kann, sorgt dabei für teils große Unsicherheit. In der mündlichen Prüfung kommt es zusammen mit dem Vortrag häufig zu einer Verdoppelung der Vorpunkte, mancher Kandidat erreicht noch mehr und kann damit sein Klausurergebnis stark steigern. Doch auch mit einer geringen Vorpunktezahl kann noch ein ordentliches Ergebnis erreicht werden: Nicht wenige Prüfer orientieren sich bei ihrer Vorbereitung zwar insoweit an den Vorpunkten, als sie den vermuteten Schwierigkeitsgrad ihrer Fragen daran anpassen. Es kommt aber darauf an, was man am Prüfungstag selbst leistet, fast gar nicht hingegen darauf, was man zuvor in den Klausuren geleistet hat.

III. Die Prüfer

Was für jeden Kandidaten gilt, trifft für alle Beteiligten zu: Auch Prüfer sind nur Menschen. Jeder Kandidat wird seinen Prüfer anders wahrnehmen als die Kandidaten vor ihm, ja vielleicht sogar anders als diejenigen in derselben Prüfung. Einen offenen Blick wird der Eine als freundlich und aufgeschlossen verstehen und dieses so in seinem Protokoll festhalten, der Nächste mag darin Strenge erkennen. Entscheidend ist hier, nicht die Bewertung anderer zu übernehmen, sondern auf sich selbst zu vertrauen. Auch die Bewertung der eigenen Leistung hängt nicht davon ab, ob ein Prüfer als besonders „streng“, „ungerecht“ oder „hart“ beschrieben wird oder ob ihm nachgesagt wird, Noten zu „verschenken“. Wer hieran keinen Gedanken verschwendet und sich stattdessen auf die eigene Leistung konzentriert, hat schon viel gewonnen. Mit anderen Worten: Auch der Prüfer ist nur ein Mensch und die Prüfung nur ein Gespräch unter Menschen.

Als Gesprächspartner möchten alle Beteiligten ernst genommen werden: die Kandidaten und die Prüfer! Es gilt das Gefühl zu vermitteln, dass man sich auf die Situation einlässt und bereit ist ein Stück am Ritual mitzuwirken. Alle sind sich des Ernstes der Situation bewusst und man sollte die Anderen so ernst nehmen, wie man selbst ernst genommen werden möchte. Die Prüfer sind verpflichtet mit Ihnen ein Gespräch über rechtswissenschaftliche Themen zu führen; nichts wäre – für beide Seiten – schlimmer als der Umstand, dass ein solches nicht zustande kommt. Es ist für alle äußerst nützlich daran mitzuwirken.

IV. Die Mitprüflinge

Während die Prüfer mit dem Ergebnisbrief bekannt gegeben werden, erfolgt eine Nennung der Anzahl der Mitprüflinge, ihrer Namen beziehungsweise Kennziffern nicht. Für manche führt der Weg daher schnell-

¹⁶ Dazu sogleich B. III.

¹⁷ § 15 II 2 JAG NRW.

¹⁸ Information gemäß § 20 I Nr. 1 JAG NRW.

¹⁹ Veröffentlichter (möglicher) Prüfungstag abzüglich drei Wochen.

stens in einschlägige Web-Foren oder die Universität, in der Hoffnung diese zu erfahren. Das mag darin begründet liegen, dass sich der Eine sicherer fühlt, wenn er ein bekanntes Gesicht neben sich weiß, der Andere dieses jedoch vielleicht gerade nicht wünscht. Verhalten Sie sich so, wie es Ihrer Einstellung dazu entspricht!

Die oft gehörte Angst vor vermeintlich besonders „starken“ Mitprüflingen ist unbegründet. Die Kommission stellt sich auf den jeweiligen Prüfling sowie auf die Zusammensetzung der Gruppe ein. Ein besonders leistungsstarker Kandidat kann überdies die Gruppe insgesamt nach oben ziehen, indem er an entscheidenden Stellen die richtige Weiche stellt, welche wiederum den Mitprüflingen ermöglicht eigenes Wissen anzubringen.

V. Äußerlichkeiten

Die „richtige“ Kleidung beziehungsweise das „richtige“ Outfit ist weniger wichtig als oft vermutet wird. Dass Damen Kleider und Herren Anzüge tragen müssen, ist ein Mythos. Der Prüfling sollte sich in seiner Kleidung nicht unwohl fühlen; wer nie Krawatte trägt, braucht auch hier nicht darunter zu leiden. Konfirmationsanzug und Discooutfit sollten im Schrank bleiben. Es geht weniger um die richtige Kleidung, als vielmehr darum, sich der spezifischen Kommunikationssituation im Rahmen einer Prüfung angemessen zu verhalten. Es gelingt ohnehin nicht, durch Auftreten, Kleidung oder übermäßigen Einsatz von Schmuck von fehlenden Kenntnissen abzulenken. Insgesamt geht es in der staatlichen Pflichtfachprüfung um die Präsentation von erworbenem Verständnis und Rechtskenntnissen, nicht um die Zurschaustellung von Status oder Modebewusstsein.

C. Der Ablauf des Prüfungstages

Der Prüfungstag beginnt in der Regel um 09:00 Uhr. Bereits kurz zuvor stehen die Wachtmeister des Gerichts bereit. Diese haben oft langjährige Erfahrung und zeigen sich gegenüber den Kandidaten gern behilflich. Sie werden Ihnen die Prüfungsräume zeigen, wo bereits ein Briefumschlag für die Zusendung des Zeugnisses ausgefüllt werden muss. Der Vorsitzende ruft sodann die Prüflinge einzeln zum Vorgespräch.

I. Das Vorgespräch

Das Vorgespräch ist die erste Kontaktaufnahme der Kommission mit den Prüflingen und umgekehrt. Der Vorsitzende führt dieses mit dem Prüfling allein und versucht ein „Bild von dessen Persönlichkeit“²⁰ zu erhalten. Zum Vorgespräch gehört auch die Frage nach dem „Befinden“ beziehungsweise der Gesundheit des Prüflings, welche dazu dient, dessen körperliche Prüfungstauglichkeit festzustellen. Auch der mit den Anmeldeunterlagen abgegebene Lebenslauf kann

hier thematisiert werden. Für dessen Abfassung ist besonders auf Vollständigkeit und Authentizität zu achten – einer „Lebenslaufkosmetik“ bedarf es nicht. Hier können auch Berufswünsche und Prüfungsziele („Wunschpunktzahl“) thematisiert werden. Das Vorgespräch ist der erste Eindruck voneinander: Sie sollten ihn nutzen. Es gilt beim Vorsitzenden die Vorstellung zu erwecken, dass Sie sich für das Verfahren interessieren und warum es interessant sein könnte mit Ihnen zu sprechen. Seien Sie authentisch, nicht zu bescheiden, aber auch nicht unrealistisch ehrgeizig. Und versprechen Sie bitte nichts, was Sie nachher nicht einlösen können. Wenn Sie juristische Lieblingsthemen oder -fächer nennen, müssen Sie damit rechnen, dass später nachgefragt wird!

Vor Beginn der mündlichen Prüfung berichtet der Vorsitzende der Kommission über das Vorgespräch, zu dieser Vorberatung liegen sämtliche Prüfungsunterlagen vor, also auch die Klausuren.

Im Anschluss daran erhalten die Prüflinge in der Reihenfolge der Vorgespräche im Abstand von 15 Minuten ihr Vortragsthema. Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass der Vortrag ein selbstständiger Teil der Prüfung ist. Im Anschluss an den letzten Vortrag berät die Kommission deren Bewertung, was etwa eine halbe Stunde dauert, in der die Prüflinge eine Pause haben.

II. Der Ablauf des Prüfungsgesprächs

Zu Beginn des Prüfungsgesprächs stellt der Vorsitzende zunächst die Kommission vor und erläutert, wie die Prüfung ablaufen wird (etwa: „Herr Staatsanwalt A beginnt mit dem Strafrecht, Frau Prof. B prüft das Öffentliche Recht, dann gibt es eine kurze Pause, nach der ich das Privatrecht prüfen werde. Nach einer weiteren kurzen Pause werden wir dann die Noten bekanntgeben.“). Nach diesem Überblick beginnt die erste der drei Fachgebietsprüfungen, welche sich zwar im Inhalt, nicht aber im Ablauf unterscheiden.

1. Kommunikation – die Prüfung als Gespräch

Die Prüfungssituation hat keinesfalls *Tribunalcharakter*²¹, sondern ist vielmehr eine Kommunikationssituation. Für sie gilt nichts anderes als für eine Alltagsgesprächssituation. Das Gespräch muss verfolgt werden und zwar auch dann, wenn gerade ein anderer (Prüfling) redet. Die gedanklichen Fragen „Worum geht es?“ und „Wo stehen wir gerade?“ sollten jederzeit beantwortet werden können. Umfangreiches Mitschreiben ist unnötig, es lenkt lediglich von der Kommunikation ab. Gleiches gilt für die Darstellung eines Sachverhalts durch den Prüfer – hier sollten die wesentlichen Sachverhaltsangaben und Stichworte aufgeschrieben, nicht aber bereits ein Protokoll erstellt werden; ent-

20 § 15 III JAG NRW.

21 Martinek, JuS 1994, 268.

scheidend ist, alle Informationen aufzunehmen: Wer auf die Frage nach den möglichen gesetzlichen Erben der Witwe W deren Ehemann nennt, zeigt bereits zu Beginn eines Gesprächs, dass er den Sachverhalt nicht vollständig erfasst hat. Ist der Sachverhalt oder eine Frage unklar, sollte sofort nachgehakt werden – hierfür geben die Prüfer meist von sich aus Gelegenheit.

Wie in jeder Kommunikationssituation sollte auch in der mündlichen Prüfung ein Schweigen auf eine Frage möglichst unterbleiben. Ist die perfekte Antwort gerade nicht parat, ist es sinnvoll sich auf die „handwerklichen Grundlagen“ zu besinnen und mit Hilfe von Obersatz, Definition, Subsumtion und Auslegung einen Anfang zu wagen. Hierbei ist besonders auf Rückfragen und Hinweise des Prüfers zu achten – aus diesen lassen sich oft wichtige Ansätze für die eigene Arbeit am Gesetz ziehen. Ein überraschter Blick des Prüfers, verbunden mit Blättern im Gesetzestext, mag andererseits darauf hindeuten, besser einen anderen Ansatz zu wählen. Achten Sie auch auf die anderen Prüfer, die gerade nicht beteiligt sind: Von deren Mienen und Gesten können wichtige Hinweise ausgehen. Geht ein begonnener Antwortansatz fehl, ist dies kein Beinbruch: Auch in der mündlichen Prüfung kann ein Fehler verziehen werden. Es kommt immer auf die Gesamtleistung an. Auch Genies können irren, aber nicht jeder, der sich irrt, ist auch ein Genie. Dies möglichst rasch abzugrenzen, ist der wichtigste Teil von Prüfungserfahrung – und das Ziel jeder Prüfung. Zur Klarstellung sei gesagt: Es geht keinesfalls darum „drauflos“ oder „drum herum“ zu reden, sondern um die konsequente Anwendung der erlernten Methoden. Schwafelnde Ausführungen allein um des Redens willen können sogar zum Abbruch der Antwort durch den Prüfer führen.

Das Weitergeben der Frage an die anderen Kandidaten bedeutet nicht, dass die eigene Antwort falsch war. Zumeist will der Prüfer lediglich einem weiteren Prüfling die Möglichkeit geben eine Ansicht zu äußern oder sich am Gespräch zu beteiligen. Dieses ist nicht nur für die Kommission von Bedeutung, haben doch erfahrungsgemäß die meisten Prüflinge das Gefühl, selbst am wenigsten zu reden, was aber bereits logisch nicht zutreffen kann. Tatsächlich ist es so, dass der Vorsitzende genau darauf achtet, dass jeder Prüfling seine Zeit erhält. Die ideale Prüfung ist zusammenfassend diejenige, in der sich ein Gespräch entwickelt, bei dem sowohl Prüflinge als auch Prüfer ein gutes Gefühl haben, also die Unterhaltung gerne führen.

2. Verhaltensweisen

Zunächst sollten während des Gesprächs, wiederum entsprechend einer Alltagssituation, alle Gesprächspartner, hier also insbesondere auch die gerade nicht die Frage stellenden Prüfer, angesehen werden. Dieses zeigt nicht nur Aufmerksamkeit, sondern ist dem Gesprächspartner gegenüber auch höflich. Zum guten

Stil (und zur Prüfungstaktik) gehört weiterhin, Anregungen aufzugreifen und Kritik anzunehmen.

Die häufig von Studenten aufgeworfene Frage, ob man sich in der mündlichen Prüfung melden dürfe, sofern ein anderer eine Frage nicht beantworten kann, ist zu verneinen. Zum einen wirkt das Melden, außer bei Freigabe der Frage durch den Prüfer für alle Kandidaten, als Störung der Prüfung: Auch zögernden oder langsamen Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich an die maßgebliche Frage und deren Beantwortung heranzuarbeiten. Dies kann dauern und gelingt nicht immer, sollte aber im Interesse des Prüfungsablaufs von schnelleren oder informierten Mitprüflingen nicht gestört werden. Zum anderen kann durch Melden der mit der Frage befasste Mitprüfling verunsichert werden, was Defizite im Sozialverhalten offen legt. In diese Kategorie gehören auch Aussagen, wie „der Kollege hat unrecht, richtig hingegen ist ...“. Möchte man eine Frage beantworten, reicht es aus, Blickkontakt mit dem Prüfer aufzunehmen und Antwortbereitschaft zu signalisieren. Aber das sollten Sie nur tun, wenn Sie die Antwort auch wirklich wissen ... Von der Bewertung einer Frage („Gute Frage, Herr Vorsitzender“) ist abzuraten – sie ist in der Prüfungssituation genauso überflüssig wie abwertende Kommentare zum gesamten Prüfungsverfahren im Vorgespräch.

3. Prüfungstipps

Prüfung ist Arbeit und die Arbeit der Juristen vollzieht sich auch in der mündlichen Prüfung am Gesetz. Hier sollten Sie das gesamte Geschehen mitverfolgen, insbesondere wenn Sie nicht an der Reihe sind. Bei Bedarf können Sie auch das Stichwortverzeichnis zu Hilfe nehmen. So sind Sie orientiert, wenn Sie an der Reihe sind, denn dann ist langes Suchen im Gesetz wenig hilfreich. Als nützlich für die mündliche Prüfung hat sich die Kenntnis der Ordnungsziffern der zugelassenen Gesetzessammlungen bewährt. Sie ermöglicht ein schnelles Auffinden der Gesetze und erspart hilflos wirkendes Blättern. Die zugelassenen Gesetzessammlungen werden den Prüflingen für die mündliche Prüfung sowie für die Vorbereitung des Vortrages, anders als für die Klausuren, zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung von Fremdwörtern sollte, so einfach es klingen mag, auf diejenigen begrenzt werden, deren Aussprache und Bedeutung Sie sicher beherrschen. So mag etwa der in den Raum geworfene „*nemo tenetur*“-Grundsatz die Frage nach sich ziehen, was dieser denn überhaupt bedeute und wo er gegebenenfalls zu finden sei.

III. Die Pausen

Jede mündliche Prüfung wird durch Pausen unterbrochen, in denen sich die Kommission zur Beratung zurückzieht – diese hat also keine Pause. Die Gestaltung

der Pause durch die Kandidaten sollte sich im Wesentlichen nach den Bedürfnissen des Einzelnen für die Gestaltung solcher Wartezeiten richten. Manche entscheiden sich für das „Rundumcoaching“ durch einen bekannten Studenten, welcher einen Zuhörerschein beantragen und so auch im Prüfungsraum dabei sein kann. Andere greifen lieber zur „Outdoor“-Betreuung, haben also nur in der Pause einen Bekannten als Gesprächspartner und Begleiter. Wieder andere kommen vielleicht allein und suchen in der Pause den Kontakt zu Zuhörern, Mitprüflingen oder bleiben für sich. Während der Pausen besteht die Möglichkeit zu essen, etwa in der Gerichtskantine; dieses ist gerade in Prüfungen mit einer hohen Teilnehmerzahl wichtig, da diese mehr Zeit in Anspruch nehmen. Während der Prüfung wird Mineralwasser bereitgestellt. Für den Genuss von Kaffee und Energydrinks sei darauf hingewiesen, den üblichen Konsumrahmen nicht zu steigern. Dies gilt ebenso für die Tage und den Morgen vor der Prüfung.

Entscheidend ist es, den Fokus auf Sorge oder Zweifel, etwa mittels Ablenkung durch Zeitungslesen, zu vermeiden. Dieses ist in besonderem Maße bei der Unterhaltung mit Begleitern, Zuhörern oder Mitprüflingen zu beachten; ein ausgeglichener Begleiter kann hier allein durch seine Ausstrahlung und ein prüfungsfernes Gesprächsthema dem Kandidat helfen. Keinesfalls darf einem Mitprüfling signalisiert werden, sein Bestehen stünde infrage. Zum Ersten sind diese Fälle äußerst selten,²² zum Zweiten verstärken solche Aussagen ohnehin bestehende Zweifel und schwächen damit die Leistung zugunsten der (unberechtigten) Sorge. Weiter schätzen Prüflinge ihre Leistung oft zu schlecht ein – diese Einschätzung, zumal auf der Basis der eigenen Wahrnehmung in angespannter Situation, zu stützen oder erst hervorzurufen, zeigt wiederum mangelnde soziale Kompetenz.

IV. Nach dem Prüfungsgespräch

Viele Kandidaten sind überrascht, wie schnell die mündliche Prüfung vorübergeht. Dieses ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Vorbereitungszeit auf das Examen mehrere Monate beträgt, die mündliche Prüfung je nach Teilnehmerzahl aber nur einen Vormittag dauert. Die häufig beschriebene „innere Leere“ unmittelbar nach dem Ende des letzten Teils des Prüfungsgesprächs ist daher auch eher Ausdruck der Belastungsfolgen der Vorbereitung, nicht aber der mündlichen Prüfung.

1. Zum Verfahren

Die Kommission zieht sich wiederum zur Beratung zurück. Aus deren Dauer kann kein Rückschluss auf die Prüfungsleistungen gezogen werden, sie hängt vielmehr von der Erfahrung der einzelnen Prüfer und der Zusammenarbeit in der Kommission ab: Wer

schon oft zusammen geprüft hat, kommt meist schneller zum Konsens.

Ein Mysterium der staatlichen Pflichtfachprüfung stellt für viele Kandidaten die Vergabe der sogenannten „Sozialpunkte“ dar. Sie betreffen nicht etwa die Bewertung von Umgangsformen, Auftreten oder gar Kleidungsstil. Die Regelung²³ betrifft vielmehr diejenigen Fälle, in denen der Kommission der Leistungsstand eines Kandidaten aufgrund einer Gesamtwürdigung (etwa auch der im Studium erbrachten Leistungen) besser erscheint, als der rechnerisch ermittelte Wert der Gesamtnote nach mündlicher Prüfung, Vortrag und Klausuren. In diesen Fällen kann die Kommission vom ermittelten Wert um bis zu einen Punkt abweichen, sofern dieses auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Die Anwendung dieser Regelung ist allerdings äußerst selten, insbesondere dient sie nicht dazu, „Lücken“ der Vorbereitung auszugleichen.

2. Die Ergebnisverkündung

Nach Abschluss der Beratung werden die Kandidaten wiederum in den Prüfungsraum gerufen. Allen werden sodann die Punkte beziehungsweise die Notenstufe für den Vortrag sowie das Prüfungsgespräch genannt. Im Anschluss erfolgt eine kurze Begründung der beiden Noten für den jeweiligen Kandidaten.

Für das Gespräch als einheitliche Leistung wird nur eine Gesamtnote genannt. Eine Bewertung der Einzelleistung erfolgt – wenn überhaupt – nur in einer Tendenz gegenüber der Gesamtnote. Mit der Gratulation der Kommission und der Prüflinge untereinander schließt die mündliche Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling auch schriftlich bekannt gegeben. Ist der universitäre Teil der ersten Prüfung bereits zuvor bestanden worden, erhält der Prüfling mit der Bekanntgabe auch das Gesamtzeugnis.

Bereits bei der Anmeldung zur Prüfung hatten die Kandidaten Gelegenheit anzugeben, ob die Zuhörer bei der Verkündung der Ergebnisse anwesend sein dürfen. Die Verkündung der Ergebnisse findet unter Ausschluss der Zuhörer statt, wenn dieses von mindestens einem Prüfling beantragt wird.²⁴ Für die Zuschauer ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Verkündung nicht zu unterschätzen. Nur so haben sie, als ebenfalls angehende Kandidaten, die Möglichkeit, ein wirklich umfassendes Bild zu erhalten und Schlüsse für die eigene Vorbereitung zu ziehen. Dieses soll als herzliche Aufforderung verstanden sein, die Zuhörer zur Verkündung zuzulassen.

Die Befürchtung, das Nichtbestehen vor den Zuhörern mitgeteilt zu bekommen, ist aber unbegründet. Zunächst ist dieser Fall die absolute Ausnahme.²⁵ Und

²² Siehe oben B.

²³ § 18 IV JAG NRW.

²⁴ § 15 VI 2 JAG NRW.

²⁵ Siehe oben B.

besteht ein Kandidat die Prüfung nicht, wird ihm dieses niemals vor anderen, also auch nicht vor den Mitprüflingen, mitgeteilt. Dazu wird der betroffene Kandidat vor der Verkündung der Ergebnisse an die Anderen einzeln hereingerufen; die nähere Begründung erfolgt in einem gesonderten Termin.

3. Nach der Prüfung ist vor dem Protokoll

Auf die Bedeutung der Protokolle ist bereits hingewiesen worden. Umso weniger erfreulich ist das teils äußerst geringe Bemühen um deren Qualität. Zunächst sollte hier der Adressat beachtet werden. Es sind eben nicht die Prüfer, etwa im Sinne einer Evaluation, sondern die nachfolgenden Prüflinge. Bereits deren begrenzte Zeit für die Durchsicht sollte dazu Anlass bieten, zwar eine ausführliche, aber keine ausschweifende Beschreibung zu liefern. Weiterhin sollte auf Sachlichkeit geachtet werden. Bei der Erstellung helfen Musterbögen der Fachschaften beziehungsweise Studienberatungen, durch die Einheitlichkeit wird die Durchsicht wesentlich erleichtert. Der richtige Zeitpunkt für die Erstellung des Protokolls ist individuell unterschiedlich: Zwei bis drei Tage Abstand sind jedoch geeignet, die Objektivität zu steigern und doch die Situation noch präsent zu haben. Als Gedankenstütze können Skizzen und Stichworte aus dem Gespräch mitgenommen werden.

Das Vortragsmanuskript verbleibt hingegen bei den Prüfungsakten.

D. Schlusswort

Die mündliche Prüfung bildet den Schlussstein des oftmals beschwerlichen Weges von Studium und Examensvorbereitung. Ihn zu setzen erfordert neben fachlicher Qualifikation immer auch eine Spur Mut. Nicht jedem fällt es leicht, vor Anderen und insbesondere unter Anspannung zu sprechen, doch ist dieses für juristische Berufe unabdingbar. Das freie Sprechen zu fachlichen Themen will daher frühzeitig und stetig eingeübt werden. Dieses bringt Vorteile, auch, aber eben nicht nur für die mündliche Prüfung. Nutzen Sie jede Gelegenheit – gerade auch an der Uni!

Es bleibt noch eine Eingangsfrage offen: Kann ich den Verfassern (von denen einer selbst Prüfer ist) glauben? Diese Frage muss letztlich jeder für sich beantworten – wir haben unsere früheren Sorgen und Zweifel nicht vergessen und danken denen, die uns vorher gute Tipps gegeben haben. Wir haben nicht deswegen das Examen bestanden, aber es hat es uns etwas leichter gemacht.

Alles Gute Ihnen – nicht nur für die mündliche Prüfung!

Paula Abendroth LL.M.*

Was tun, wenn durchgefallen?

– Eine Studentin berichtet von ihrem zweiten Versuch –

Jeder Examenskandidat kennt das Gefühl und die Frage: Wie soll ich den ganzen Stoff bloß jemals lernen? Wie bereite ich mich am besten vor? Reicht das, was ich lerne, um zu bestehen? Was passiert, wenn ich doch durchfalle?

Aber eigentlich geht man davon aus, dass man es irgendwie schaffen wird. Schließlich haben es vor einem bereits auch viele andere geschafft.

So ging es zumindest mir, als ich im Oktober 2006 mit der Examensvorbereitung begann und erst da merkte, wie viel Stoff es zu lernen gilt. Das hatte einem am Anfang des Studiums so nun wirklich niemand gesagt. Nach dem ersten Schock, den Anfangsschwierigkeiten sich zu organisieren und einen Lernplan zu entwickeln, habe ich mich mit der Examensvorbereitung einigermaßen arrangiert.

Ich habe jeden Tag viele Stunden gelernt, bin zum Repetitor gegangen, habe Probeklausuren geschrieben und mit Freunden eine Lerngruppe gegründet. Da ich das Ziel hatte, den Freischuss zu schreiben, musste das Jahr der Vorbereitung natürlich so effektiv wie mög-

lich genutzt werden. Als es dann im November 2007 soweit war, dachte ich auch, das halbwegs geschafft zu haben. Natürlich hatte ich Lücken und das Gefühl bei Weitem noch nicht alles zu können. Aber ich hatte mir auch nichts vorzuwerfen und bei dem Aufwand, den ich im vergangenen Jahr betrieben hatte, dachte ich auch, dass ich schon nicht durchfallen werde. Das wäre ja sonst auch wirklich unfair.

Einige Monate später wurde ich dann eines Besseren belehrt: Der Tag der „Liste“ kam und entgegen meiner Erwartungen und Hoffnungen, entdeckte ich meine Kennziffer auf ihr. Im ersten Moment dachte ich wirklich, das müsse ein Versehen sein. Ich war völlig fertig und konnte es einfach nicht glauben.

Leider war es kein Versehen, denn zwei Tage später kam durch den großen Briefumschlag des OLG Hamm die endgültige Bestätigung, dass ich durchgefallen war.

* Die Autorin ist ehemalige Studentin der WWU Münster, hat ihren Master im Bereich Intellectual Property Law gemacht und ist derzeit Referendarin am OLG Düsseldorf.

